

Von: Nicole Lummer
Gesendet: Dienstag, 15. April 2025 17:12
An:
Cc:
Betreff: Stellungnahme zu einer Vermarktungsnorm für Apfelwein / Cider
Priorität: Hoch

Stellungnahme zu einer Vermarktungsnorm für Apfelwein / Cider

Sehr geehrter Herr ,

grundsätzlich begrüßen wir Vermarktungsnormen als geeignetes Instrument, um Qualitätsstandards zu definieren und Rechtssicherheit für die Wirtschaft und Verlässlichkeit für die Verbraucher zu erreichen. Dabei ist die Regelungstiefe dann angemessen, wenn grundlegende Eigenschaften des zu normierenden Gegenstands beschrieben werden und gleichzeitig disruptives Eingreifen durch Überregulierung und Erstarren der wirtschaftlichen Aktivitäten vermieden wird.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für folgerichtig, dass der Arbeitsentwurf der EU-Kommission vom Dezember 2024 nicht weiterverfolgt wird. Dieser ging inhaltlich deutlich über die Empfehlungen des Berichts der EU-Kommission vom 21.04.2023 (COM(2023) 200 final) hinaus. Er ließ dabei sowohl die derzeitige Marktrealität als auch gängige Herstellungspraxen unberücksichtigt und verfehlte zudem die tatsächliche Marktbefriedigung und die Bedürfnisse der Verbraucher.

Umso mehr begrüßen wir, dass die EU-Kommission nun auch regionale Unterschiede in ihre Überlegungen einbezieht. In diesem Zusammenhang ist die Differenzierung zwischen traditionellen Erzeugnissen wie Apfelwein, Sidra und Cidre einerseits und dem Produkt Cider andererseits sachgerecht und wird von unserer Seite ausdrücklich unterstützt.

Wie wir über unseren europäischen Branchenverband erfahren haben, hat die EU-Kommission schon sehr konkrete Vorstellungen für einen neuen Verordnungsentwurf und plant eine entsprechende Vorlage bereits für Anfang Mai. Dieser soll nach unserem aktuellen Kenntnisstand allerdings Regelungen enthalten, die wir in mehrfacher Hinsicht für höchst bedenklich halten.

Zu einer möglichen Vermarktungsnorm „Apfelwein“:

Auch wenn Apfelwein, Cidre und Sidra grundsätzlich vergleichbar sind, zeigen sich bei näherer Betrachtung deutliche Unterschiede in der Herstellung. Die Fortführung und rechtliche Absicherung unserer traditionellen und seit Jahrzehnten etablierten Erzeugnisse ist für uns von zentraler Bedeutung. Zu berücksichtigen sind vor allem folgende grundlegende Aspekte in der Apfelwein-Herstellung:

Die Definition und Kennzeichnung aller weinähnlichen und schaumweinähnlichen Getränke – einschließlich Apfelwein – in Deutschland ist in der *Verordnung über bestimmte alkoholhaltige Getränke* (dort §§ 10 und 11) festgelegt. Diese regelt unter anderem, dass weinähnliche Getränke durch teilweise oder vollständige alkoholische Gärung **aus Fruchtsaft, Fruchtmark, jeweils auch in konzentrierter Form, oder Maische von frischen oder mit Kälte haltbar gemachten Früchten, auch in Mischung untereinander** hergestellt werden. Im Übrigen wird auf die Verkehrsauffassung verwiesen. Diese Verkehrsauffassung ist dokumentiert in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches.

Bei der Herstellung von Apfelwein dürfen gemäß den *Leitsätzen für weinähnliche und schaumweinähnliche Getränke* ein Anteil von bis zu **5 Volumenprozent Birnensaft oder Birnenwein sowie Speierling, Eberesche und Quitte** verwendet werden. Ebenso ist der **Zusatz von Zuckerarten und Iso-Glucose** bis zu einem Mostgewicht von insgesamt 55 Grad Oechsle zulässig.

Besonders große Sorge bereitet uns darüber hinaus die Absicht der EU-Kommission, die Begriffe *Apfelwein* und *Cider* künftig exklusiv zu schützen und deren Verwendung z. B. in zusammengesetzten Wortkombinationen zu untersagen. Aus einem aktuellen Bericht unseres europäischen Dachverbands über ein Gespräch mit der EU-Kommission geht hervor:

“They [die EU-Kommission] do not support the possibility of being able to use the name “cider”, even in association with an expression such as “cider based drink” for products whose apple juice content is below the lower limit of standard 2. They consider this expression misleading.”

Es muss aus unserer Sicht unbedingt sichergestellt werden, dass neben dem Produkt „Apfelwein“ auch auf Apfelwein basierende Erzeugnisse wie *apfelweinhaltiges Getränk, Apfelwein-Mischgetränk, Apfelwein-Bowle, Gespritzter aus Apfelwein, Apfelweinaperitif, Apfelwein-Cocktail und Apfelweinschorle* sowie andere übliche oder beschreibende Bezeichnungen im Sinne der EU-Lebensmittelinformationsverordnung unter Verwendung des Begriffs „Apfelwein“ – wie z. B. „*Apfelwein mit [Zutat]*“ unter diesen Bezeichnungen weiterhin vermarktet werden dürfen.

Darüber hinaus existieren in den Leitsätzen Definitionen für weitere vergorene Getränke auf Apfelpbasis, deren Herstellung und Bezeichnung ebenso geschützt und fortführbar bleiben müssen – darunter *Apfelschaumwein, Apfelperlwein, Apfeltischwein, Apfeldessertwein, Apfelwermutwein und Most*.

Zur möglichen Vermarktungsnorm „Cider“:

Im Entwurf der Neufassung der deutschen Leitsätze, der gerade das Anhörungsverfahren durchlaufen hat und möglicherweise noch in diesem Jahr veröffentlicht wird, ist für das neu aufgenommene Erzeugnis „Apfel-Cider“ ein Fruchtgehalt von mindestens 50 % vorgesehen. Apfel-Cider kann unter Verwendung von Iso-Glucose, Honig, Apfelsaft, Apfelsaft aus Apfelsaftkonzentrat, Wasser und natürlichem Apfelaroma hergestellt werden.

Auch hier sehen wir keine sachliche Grundlage dafür, den Begriff „Cider“ exklusiv zu schützen oder seine Verwendung in zusammengesetzten Produktbezeichnungen zu untersagen. Vielmehr sollte auch künftig die Möglichkeit bestehen, Produktnamen wie „*Cider mit ...geschmack*“ (siehe Neufassung der Leitsätze), „*Cider-Getränk*“ oder „*Cider mit [Zusatz]*“ rechtssicher zu verwenden.

Wir bitten eindringlich darum,

- **die o. g. Aspekte bei der Ausarbeitung konkreter Regelungsvorschläge zu berücksichtigen,**
- **einen möglichen Vermarktsstandard für Apfelwein ebenso wie für Cider auf die Definition der wesentlichen Eigenschaften zu beschränken,**
- **keine Exklusivität von Begriffen analog Wein oder Milch einzuführen.**

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Lummer
Stellv. Geschäftsführerin

Judith Hausner
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)



Verband der deutschen Fruchtwein- und Fruchtschaumwein-Industrie e.V.
(VdFw)

Mainzer Str. 253
53179 Bonn
www.fruchtwein.org

Tel. +49 228 95460-40
Fax +49 228 95460-20
lummer@fruchtwein.org

Amtsgericht Bonn VR 3325 / Lobbyregister R002464

